

## **Gebührenreglement für die Benützung der Mehrzweckanlage**

vom 18. August 1992



# Gebührenreglement für die Benützung der Mehrzweckanlage

vom 18. August 1992

Für die Benutzer der Mehrzweckanlage wird folgendes Gebührenreglement festgesetzt:

## 1. Grundsätzliche Regelungen

- 1.1 Die direkt verursachten Kosten wie Energie, Wasser, Putzmaterial, WC-Papier, Handtücher etc. werden dem jeweiligen Benutzer als Benützungsgebühr belastet. Im weiteren soll ein kleiner Anteil der Kosten für Aufsicht, Reinigung, Abnutzung, Amortisation und Ersatzbeschaffung in die Benützungsgebühr eingerechnet werden.
- 1.2 Gebührenansatz:  
Es wird unterschieden zwischen ortsansässigen und ortsfremden Benützern. In Bezug auf Wochentag wird nicht unterschieden, hingegen sind je nach Tageszeit verschiedene Tarife anwendbar:  
Tagsüber bis 18.00 Uhr, abends ab 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr und nachts über 22.00 Uhr bis zur Polizeistunde.
- 1.3 In den Gebühren ist jeweils die Benützung der Parkplätze in der Einstellhalle inbegriffen. Die Benützung der Parkplätze im Freien wird durch den Liegenschaftsverwalter freigegeben und ist in diesem Fall inbegriffen. Die Benützung der Parkplätze auf dem Dorfplatz ist frei.
- 1.4 In den Gebühren ist die Übergabe und Rücknahme durch den Hauswart inbegriffen. Nicht inbegriffen ist die Grobreinigung der benützten Anlagen. Die Benutzer kommen für die Grobreinigung auf. Allfällige zusätzliche Kosten werden separat belastet: Nachreinigung zum Stundenansatz des Hauswarts, Reparaturen nach Aufwand (siehe auch Benützungsgreglement).
- 1.5 Die Politische Gemeinde und die Primarschule sowie die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde und die Römisch-katholische Kirchgemeinde benützen die Anlagen gratis.
- 1.6 Für ortsansässige Vereine und Organisationen gilt: Nichtkommerzielle Benützung der Anlage oder von Anlageteilen ist gratis. Die jährlichen „Kränzli“, Theaterabende, etc. gelten nicht als kommerzielle Veranstaltungen. Für kommerzielle Nutzung gelten die nachstehenden Gebührenansätze.
- 1.7 Benützung die einem rein sozialen Zweck dient, z.B. Sportartikelbörse, Altersweihnacht, Mütterberatung etc. ist gratis.

## 2. Gebührenansätze

### 2.1

Anlagenteil	Ortsansässige Benützer			Ortsfremde Benützer		
	Tag bis 18.00 Uhr	Abend 18.00 - 22.00 Uhr	Nacht über 22.00 Uhr	Tag bis 18.00 Uhr	Abend 18.00 - 22.00 Uhr	Nacht über 22.00 Uhr
	Fr.			Fr.		
Halle allein ohne Bestuhlung	60	80	100	180	240	300
Halle allein mit Bestuhlung	130	170	200	390	510	600
nur vorderer Teil (Bühnenseite)	100	140	180	300	420	540
nur hinterer Teil (Küchenseite)	100	140	180	300	420	540
Bühne mit Einrichtungen	100	140	180	300	420	540
Bühne als gewöhnlicher Raum	50	70	100	150	210	300
Hallenfoyer allein	60	80	110	180	240	330
Pavillon mit Foyer	80	110	140	240	330	420
Küche, Office, Magazin	100	140	180	300	420	540

Der Liegenschaftsverwalter kann für Mehrfachbenützer (Kurse etc.) die Normalgebührenansätze bis auf die Hälfte herabsetzen.

In besonderen Fällen legt der Liegenschaftsverwalter die Gebühren im Rahmen der vorstehenden Gebührenansätze fest.

---

Bachenbülach, 18. August 1992

#### Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Schreiber:

A. Muser

R. Reutimann